

Rechtsscheinvollmacht nach deutschem Recht

Научный руководитель – Чурилов Алексей Юрьевич

Морозов Владимир Сергеевич

Студент (бакалавр)

Национальный исследовательский Томский государственный университет, Юридический институт, Томск, Россия
E-mail: *helm.kopf@yandex.ru*

In den §§ 164 ff. BGB ist die Vertretungsmacht geregelt, die durch Rechtsgeschäft erteilt ist. Durch die erteilende Vollmacht erhält man die Befugnis, rechtsgeschäftliche Handlungen für und gegen den Vertretenen durchzuführen.

Aber in einigen Fällen ist es möglich, dass die Folge trotz fehlende Vollmacht zugunsten den Dritten gültig ist. So genannte “ wird zwischen “ und “ unterscheiden.

Es gibt keine direkte gesetzliche Regelung der Scheinvollmacht, aber die Praxis hat es zum Schutz des Rechtsverkehrs und den schutzwürdigen Dritten, für einen des allgemeinen Rechtgedanken von §242 BGB“[2] entwickelt.

Die Lehre der Rechtsscheinvollmacht ist vor lange Zeit entstanden in Deutschland. Die erste Entscheidung darüber stammt aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts aus dem Jahr 1870[3]. Danach wird sich die Rechtsprechung weiterentwickeln, und die Rechtsscheintheorie wird in der Praxis anerkannt. Aber russisches Recht kennt die Scheinvertretung nicht, deswegen ist es noch interessanter, dieses Thema zu forschen.

Eine *Duldungsvollmacht* liegt vor, der Vertretene das ihm bekannte Verhalten des Vertreters duldet und diese Duldung vom Geschäftsgegner nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dahin gedeutet werden darf, dass der Vertreter vom Vertretenen Vollmacht, für ihn zu handeln, erhalten hat“[6]. Das heißt liegt der Sachverhalt einer Duldungsvollmacht vor, wenn der Vertretene weiß, dass ein anderer für ihn handelt.

Wesentliche Voraussetzung der Duldungsvollmacht ist so genannter “, dass der Stellvertreter von dem Vertretenen “ oder “ächtigt“ ist[6]. Fraglich ist, ob für einen objektiven Rechtscheintatbestand der Duldungsvollmacht verlangen wird, sodass ein Vertreter von einer gewissen Dauer und Häufigkeit handeln muss. Diese Frage ist umstritten in der Rechtslehre sowie in der Rechtsprechung.

BGH behauptet, dass die Scheinvollmacht in Betracht nur dann kommt, der Geschäftsgegner, der mit dem vollmachtlosen Vertreter verhandelt hat, an das Bestehen einer Vollmacht glauben durfte“, der Geschäftspartner wird also nicht geschützt, wenn er kannte oder kennen musste, dass die Vertretungsmacht fehlt[1].

Die Duldungsvollmacht hat praktisch ziemlich begrenzten Anwendungsbereich. In der Tat ist es sehr schwer abzugrenzen, wann genau passives Dulden vorhanden ist, und wann stillschweigend erteilte Vollmacht. In erster Reihe wurde das Rechtsinstitut der Duldungsvollmacht entwickelt, um die Lösung in solchen Fällen zu finden, falls die frühere Vollmacht gekündigt wurde, aber der Vertreter führt weiter seine Tätigkeit als solcher fort. Das heißt braucht Rechtsverkehr nicht nur stillschweigende Bevollmächtigung“, sondern auch besondere Rechtsfigur.

Eine *Anscheinsvollmacht* liegt vor, wenn der Vertretene das Auftreten seines angeblichen Vertreters nicht kennt, es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte kennen und verhindern können und der Geschäftsgegner das Verhalten des Vertreters nach Treu und Glauben dahin auffassen durfte, dass der Vertretene dulde und billige das Handeln dieses Angeblichen Vertreters.

Die Lehre ist nicht einig auf die Frage, ob dieses Rechtsinstitut der Anscheinsvollmacht man anerkennen muss. Dagegen steht *Flume*, der behauptet, dass dieses Institut eine zu große Belästigung für den Vertretene schafft[5]. Aber die herrschende Meinung erkennt eine Anscheinsvollma

an. Sie geht davon aus, dass die Dritte grundsätzlich nicht verpflichtet sind, die Vollmacht nachzuprüfen, wenn das Bestehen der Vollmacht aus dem Verhalten des Vertreters offensichtlich war[7]. Die h. M. schließt auch, dass die Anscheins- bzw. Duldungsvollmacht einer echten Vollmacht gleich ist, wenn der Vertreter das Geschäft so führt, als ob er das Vertretungsmacht hätte.

Früher war auch umstritten, welche Anwendungsbereiche die Anscheinsvollmacht hat. Die ältere Rechtsprechung beschränkt den Anwendungsbereich der Anscheinsvollmacht auf das Handelsrecht. Aber heute stehen BGH und h.M. der Ansicht, Regeln über die Anscheinsvollmacht“ müssen Grundsatz nach auf alle Rechtsbeziehungen und nicht nur auf wirtschaftlichen Verkehr Anwendung finden“[6].

Weil der Vertretene keine Kenntnis darüber hat, dass jemand wie sein Vertreter auftritt, das Merkmal der Häufigkeit und Dauer für die Anscheinsvollmacht noch wichtiger als für die Duldungsvollmacht ist. Darüber hinaus muss dieses Merkmal für die Anscheinsvollmacht unbedingt vorliegen, um die Anscheinsvollmacht zu anerkennen. Durch das mehrfache Auftreten nach außen können die Dritte deutlich behaupten, dass der vermeintliche Vertreter die Vertretungsmacht hat, und der Vertretene der Geschäftswille hat. Nur einmalige Vertretung ohne Kenntnisse des Vertreters darüber wird nicht garantieren, dass der Vertreter schuldhaft darüber nicht erkannt hat. Je häufiger ein Vertreterhandeln stattfindet, desto wahrscheinlicher ist das Vorliegen eines Vertretungsverhältnisses[4].

Sowohl für die Duldungsvollmacht als auch für die Anscheinsvollmacht soll die Zusammenhang zwischen das frühere und aktuelle Auftreten sein. Der Vertreter muss die Möglichkeit haben, der Rechtsschein zu verhindern. Die Zurechnung soll dann erfolgen, wenn der Vertretene das Auftreten angeblichen Vertreters“ nicht“ gekannt habe, aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte kennen und verhindern können“[6].

Rechtsscheinvollmacht schafft ziemlich starken Schutz für den Rechtsverkehr und belastet Vertretene, daher erkennen nicht alle Rechtssysteme dies an. Wahrscheinlich muss man den Anwendungsbereich der Anscheinsvollmacht im Rahmen des Handelsrechts beschränken, obwohl deutsche h. M. andere Meinung vertritt.

Источники и литература

- 1) BGH, 15.02.1982 - II ZR 53/81: Überprüfung der Scheckzeichnungsvollmacht vor Scheckeinlösung durch bezogene Bank // Neue Juristische Wochenschrift, Heft 28/1982, S. 1513.
- 2) BGH, 27. 9. 1956 - II ZR 178/55 : Anscheinsvollmacht // Neue Juristische Wochenschrift, Heft 45/1956, S. 1673-1674.
- 3) Bienert G. "Anscheinsvollmacht" und "Duldungsvollmacht", Kritik der Rechtsprechung und ihrer Grundlagen. Marburg, 1975.
- 4) Bürger R. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Anscheins- und Duldungsvollmacht. Bielefeld, 1992.
- 5) Flume W. Rechtsgeschäft und Privatautonomie. Karlsruhe, 1960.
- 6) Hammen H. Kommentierte BGH-Rechtsprechung, § 167 BGB. München, 2001.
- 7) Palandt O. Bürgerliches Gesetzbuch, mit Nebengesetzen, 73. Aufl. München, 2014.